



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. April 2024

**Nr. 2024-274 R-630-18 Interpellation Ruedi Cathry, Schattdorf, zum Kantonsspital Uri - Herausforderungen der Finanzierung; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2023 reichte Landrat Ruedi Cathry, Schattdorf, die Interpellation zum «Kantonsspital Uri - Herausforderungen der Finanzierung» ein.

Das Kantonsspital Uri (KSU) stehe, so wie viele andere Spitäler in der Schweiz, vor grossen finanziellen Herausforderungen. Die anhaltende wirtschaftliche Inflation, bedeutende Tarifsenkungen und der Kostendruck seien wichtige Aspekte davon. Der Neu- und Umbau dieses stolzen Werks in Uri bringe finanziell eine zusätzliche grosse Herausforderung mit sich. Aber auch die Auswirkungen der Umsetzung der Pflegeinitiative seien nicht zu unterschätzen. Die Urner Bevölkerung wolle ein eigenes Kantonsspital, dies hätten die hohen Zustimmungen in Volksabstimmungen in der Vergangenheit klar bestätigt. Erfreulich sei, dass in den letzten Jahren im KSU ein überdurchschnittliches Wachstum stattgefunden habe. Auch dürfe man festhalten, dass Führung, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KSU qualitative und professionelle Dienstleistungen erbringen würden. Unerfreulich sei hingegen, dass die schweizerischen Krankenkassen die Tarif-Anpassung des KSU seit 2020 nicht akzeptieren würden und hier ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) ausstehe. Mehrere Millionen Franken würden somit in der Kasse des KSU fehlen. Es herrsche eine Tarifblockade.

Gemäss Artikel 8 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG; RB 20.3221) nutze das KSU die Gebäude und entgelte diese mit einer Nutzungsgebühr dem Kanton (Amortisation, Verzinsung und Gebäudeunterhalt). Dies werde einen weiteren Kostenblock als Folge der Investitionen des neuen KSU mit sich bringen. Resultierend aus den aufgeführten Tatsachen werde es so sein, dass das KSU den Urner Kantonshaushalt in den nächsten Jahren zusätzlich belasten werde. Da stehe der Kanton Uri vor grossen Herausforderungen.

Zusammen mit den Mitunterzeichnern Alois Zurfluh, Attinghausen, und Christian Schuler, Erstfeld, bittet Ruedi Cathry den Regierungsrat, sechs Fragen zu beantworten.

## II. Antwort des Regierungsrats

1. *Wie sieht die Strategie und der Finanzplan des KSU in den nächsten 5 Jahren aus, und mit welchen Defizitabdeckungen hat der Kanton Uri zu rechnen?*
  - a. *Szenario 1: wenn die neuen Krankenkassentarife gemäss Entscheid BVGer anerkannt werden?*
  - b. *Szenario 2: wenn die neuen Krankenkassentarife gemäss Entscheid BVGer nicht anerkannt werden?*

Die beiden Szenarien lassen sich aufgrund der jüngsten Entwicklungen nicht klar trennen. Das KSU hat sich Ende 2023 bzw. Anfang 2024 mit der Einkaufsgemeinschaft HSK auf Tarife für die Jahre ab 2020 und mit der CSS auf Tarife für die Jahre ab 2021 geeinigt. Bei der Festlegung von Tarifen gilt das Verhandlungsprimat, das heisst, von den Leistungserbringern mit den Versicherern vereinbarte Tarife gehen einer Festsetzung durch den Kanton vor. Die Tarifverträge müssen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom Regierungsrat genehmigt werden. Im Falle der Genehmigung wird die HSK ihre Beschwerde zurückziehen und das BVGer wird das Verfahren abschreiben. Die Beschwerden der CSS und der tarifsuisse gegen die Tariffestsetzung für das Jahr 2020 sind von den neuen Tarifverträgen nicht betroffen. Wenn das BVGer diese abweist, gilt der Tarif von 9'872 Franken ab 1. Januar 2020, wobei die Einigungen über höhere Tarife für die Folgejahre mit HSK und CSS vorgehen. Betreffend tarifsuisse müssten die Festsetzungsverfahren 2021 bis 2024 an die Hand genommen werden, sofern die Parteien sich weiterhin nicht einigen können. Wenn das BVGer die Beschwerden gutheisst, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht selbst einen Tarif festsetzen, sondern die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.

Nachdem das KSU im Jahr 2022 und aufgrund der Hochrechnungen für das Jahr 2023 signifikante finanzielle Verluste auswies, haben die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) und das KSU die Firma PricewaterhouseCoopers (PwC) beauftragt, den Entwicklungs- und Finanzplan 2024 bis 2028 des KSU zu überprüfen. PwC hat die Strategie des KSU grundsätzlich positiv bewertet. Der Finanzplan sei nachvollziehbar, wenn auch teilweise ambitioniert. Für die Hochrechnungen und Prognosen mussten Annahmen getroffen werden. Dem Finanzplan liegt die Annahme zugrunde, dass alle stationären Tarife ab 2025 auf 9'872 Franken festgesetzt sind und bis 2028 auf 10'096 Franken ansteigen. Basierend auf dieser und weiteren Annahmen entwickelt sich das Jahresergebnis laut PwC von minus 1,3 Millionen Franken (Hochrechnung 2023) auf minus 3,3 Millionen Franken im Jahr 2028. Daraus resultiert bereits im Jahr 2027 ein negatives Eigenkapital und es tritt eine Überschuldung des KSU ein. Um diesem Trend entgegenzuwirken, sind laut PwC konkrete Massnahmen zu ergreifen und Marktpotenziale auszuschöpfen. Zudem müssen zusätzliche Erträge geprüft werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission des Landrats wurde am 22. November 2023 über den Bericht der PwC im Detail informiert.

Die jüngst mit HSK und CSS vereinbarten Tarife liegen ab 2021 höher als die dem Entwicklungs- und Finanzplan zugrunde gelegten Planungsparameter von PwC und KSU. Da das KSU seit 2020 zu einem provisorischen Arbeitstarif abgerechnet hat, der tiefer lag als die vereinbarten Tarife, ergibt sich ein Anspruch auf Nachzahlungen durch die Krankenversicherer und den Kanton.

Die geltende Spitalfinanzierung sieht keine Defizitabdeckungen vor. Soweit das KSU Leistungen erbringt, die nicht kostendeckend sind, aber aus regionalpolitischen Gründen notwendig und als Teil des Leistungsprogramms auch gefordert sind, kommt das Instrument der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 49 Absatz 3 KVG zum Tragen. Der Landrat genehmigt die Höhe der pauschalen Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen jeweils im Dezember als Teil des Spitalkredits.

2. *Welche Strategie verfolgt das KSU und welche Massnahmen werden getroffen, damit das KSU diesem zusätzlichen Kostendruck bzw. diesen grossen Herausforderungen standhalten kann?*

Der Kostendruck auf die gesamte Spitallandschaft der Schweiz ist und bleibt hoch. Die seit 2012 geltende Spitalfinanzierung unterwirft die Spitäler in der Schweiz bewusst einem verstärkten Wettbewerb. Gleichzeitig sehen sich die Spitäler mit stark regulierten Rahmenbedingungen konfrontiert, die es ihnen nicht erlauben, in privatwirtschaftlicher Art mindestens kostendeckende Preise zu erzielen. Eine Vielzahl von regulatorischen Veränderungen auf Bundesebene, die auf Kostendämpfung ausgerichtet sind, verschärfen die Situation zunehmend. Insbesondere Tarfkürzungen und die bundesrechtliche Vorgabe «ambulant vor stationär» (AVOS) belasten die Rechnungen der Spitäler. Der Tarif für ambulante Leistungen (Tarmed) ist seit 2007 unverändert und nicht kostendeckend. Hinzu kommen weitere kostentreibende Faktoren wie z. B. die Teuerung, der Fachkräftemangel und die Umsetzung der Pflegeinitiative.

Der Spitalrat hat am 19. April 2023 die aktuelle Unternehmensstrategie verabschiedet. Diese wird jedes Jahr Anfang November überprüft und soweit nötig angepasst. Aus Sicht von PwC ist die Strategie des KSU nachhaltig sinnvoll, wenn auch ambitioniert. PwC hat zu mehreren Handlungsfeldern Empfehlungen abgegeben. Gestützt darauf hat das KSU einen Massnahmenplan erarbeitet, der insbesondere Optimierungen im Performance Management und im Kapazitätenmanagement zum Ziel hat. Zusätzlich wird das Angebotsportfolio geschärft, und die Tarifverhandlungen mit der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse werden weitergeführt. Die GSUD begleitet den Prozess durch monatliche Statusmeetings

Ab Mai 2024 führen die GSUD und das KSU die Verhandlungen für das neue Leistungsprogramm 2026 bis 2029, das dem Landrat im August 2025 zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Dabei gilt es, das künftige Leistungsprogramm so festzulegen, dass der Bevölkerung eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung angeboten werden kann und gleichzeitig ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des KSU möglich ist. Nicht alle vom Kanton heute und in Zukunft bestellten Leistungen kann das KSU kostendeckend erbringen. Weil sie aber aus regionalpolitischen Gründen wichtig und erwünscht sind, leistet der Kanton jährlich einen Pauschalbetrag. Dieser beträgt seit fünf Jahren unverändert 4,9 Millionen Franken. Die Erarbeitung des neuen Leistungsprogramms erfordert auch die Überprüfung der Höhe der Abgeltung der durch das KSU erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

3. *Wird der Art. 8 des Gesetzes über das KSU eingehalten, wie setzt der Regierungsrat den Rückzahlungsplan der Nutzung dieser Gebäude um?*

Der Regierungsrat hält die gesetzlichen Vorgaben ein. Nach Artikel 8 des KSUG vereinbart der Regierungsrat mit dem KSU den Vertrag zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten. Die Nutzungsgebühr besteht aus den Investitionskosten (Amortisation und Verzinsung) und den Kosten für den baulichen Unterhalt. Das KSU erhält damit Nutzungs- und Verfügungsrechte; das Eigentum verbleibt beim Kanton. Laut geltendem Vertrag gehen alle anfallenden Betriebs- und Nebenkosten zulasten des KSU als Nutzer. Die periodische Erneuerung der Gebäude sowie grössere Umbauten und Erweiterungen werden - ohne Ausstattung und medizinische Einrichtungen - durch den Kanton als Eigentümer geplant, ausgeführt und finanziert. Die Ausstattung und die medizinischen Einrichtungen bleiben in jedem Fall Sache des Spitals, das auch für deren Finanzierung selbst aufkommt. Die Höhe der Nutzungsgebühr ist abhängig von den tatsächlichen Investitions- und Unterhaltskosten sowie der künftigen Zinsentwicklung.

4. *Was unternimmt der Regierungsrat finanzpolitisch, wenn das KSU diese Rückzahlung aus eigener Kraft nicht leisten kann?*

Die Nutzungsgebühr ist gesetzlich geregelt und belastet die Rechnung des KSU jährlich als Aufwand, während sie beim Kanton als Ertrag verbucht wird. Können die Leistungen des Spitals aus regionalpolitischen Gründen nicht kostendeckend erbracht werden, greift das Instrument der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 49 Absatz 3 KVG (insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen).

5. *Welcher Plan verfolgt der Regierungsrat mit dem KSU, falls diese neuen Krankenkassentarife nicht anerkannt werden?*

Mit zwei von drei Einkaufsgemeinschaften hat das KSU inzwischen bereits höhere Tarife vereinbart. Die Verhandlungen mit der dritten Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse sind noch im Gange. Höhere Tarife allein ziehen jedoch noch keine ausreichend positive Entwicklung des Eigenkapitals des KSU nach sich. Deshalb begleitet die GSUD die Umsetzung der laufenden Optimierungsmassnahmen (Frage 2) eng durch monatliche Statusmeetings. Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen für das Leistungsprogramm 2026 bis 2029 des KSU werden zudem die einzelnen Leistungen und ihre Finanzierung sowie die Höhe der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen analysiert. Das Leistungsprogramm 2026 bis 2029 soll dem Landrat im August 2025 vorgelegt werden und - gestützt darauf - der Spitalkredit 2026 im Dezember 2025.

6. *Was unternimmt der Regierungsrat, dass der Entscheid des BVGer zeitnahe gefällt werden kann und wie gross ist die heutige Einschätzung, dass dieser zu Gunsten des KSU ausfallen könnte?*

Der Regierungsrat hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Entscheids des BVGer. Er ist überzeugt, den angefochtenen Festsetzungsbeschlüssen die richtigen Parameter zugrunde gelegt zu haben. Dennoch ist nie auszuschliessen, dass das Gericht in Einzelfragen zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.